

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

GZ.: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Wien, am 13.07.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Vorweg sei angemerkt, dass das wichtige Instrument der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entsprechend ausgeführt werden sollte und sich nicht wie im vorliegenden Entwurf die Problemanalyse ausschließlich darauf erstrecken sollte die Zielsetzungen des Regierungsprogramms wiederzugeben.

Allgemeines

Die Republik Österreich hat sowohl die UN-Konvention über die Rechte von Kindern (UN-CRC) als auch jene über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-CRPD) ratifiziert und sich somit auch zu ihrer Umsetzung verpflichtet.

Die UN-CRC sieht als zentrales Prinzip die Gleichbehandlung aller Kinder unabhängig von ihrem Wohnort vor.

Der UN-CRC-Ausschuss zeigte sich schon bei der letzten Staatenprüfung Österreichs 2012 besorgt, dass für Kinder und Jugendliche die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen durch die föderale Struktur Österreichs keine einheitlichen Qualitätsstandards bei der Pflege und Unterbringung gegeben sind.¹

Die UN-CRPD verankert die Gleichbehandlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen und zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ab. Artikel 7 UN-CRPD „Rechte von Kindern mit Behinderungen“ verpflichtet die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Dabei ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Aus den oben genannten Konventionen ergibt sich klar, dass eine völkerrechtliche Verpflichtung des Vertragsstaates Österreich besteht einheitliche Standards für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zu schaffen.

Aber auch Erwachsene mit Behinderungen haben nach der UN-CRPD das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die nur gewährleistet ist wenn in allen Bundesländern einheitliche Standards in der Behindertenhilfe bestehen und damit gleichartigen Bedürfnissen auch gleichartige Leistungen gegenüber stehen.

Um dieses Ziel zu erreichen sind die betreffenden Materien als Bundeskompetenz im Bundesverfassungsgesetz vorzusehen.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1 Z 4.: *In Art. 12 Abs. 1 Z 1 entfallen die Wortfolge „Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge;“ und die Wortfolge „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen“*

Durch die oben angeführte legislative Änderung würde die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung u.a. betr. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge entfallen und die Bereiche in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

¹ Siehe dazu: https://www.kija-sbg.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Concluding-Observations-2012.pdf S. 10; letzter Zugriff 20.06.2018

Aus den oben angeführten Gründen und der völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik Österreich spricht sich der Österreichische Behindertenrat klar gegen dieses Vorhaben aus.

Vielmehr ersucht der Österreichische Behindertenrat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass eine reine Bundeskompetenz für Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge geschaffen wird und in Artikel 10 B-VG verankert wird.

Des Weiteren auch eine Bundeskompetenz für die Behindertenhilfe, denn auch hier hängt es momentan aufgrund der föderalen Struktur Österreichs vom Wohnort ab, welche Unterstützung man erhält.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner und

Mag.a Gudrun Eigelsreiter MSc